3. JAHRGANG 1971 ERSCHEINT IN BERLIN 1.10.71 Nr. 19

# SOZIALPÄDAGOGISCHE KORRESPONDENZ

DER KINDERGÄRTNERINNEN - ERZIEHER - JUGENDPFLEGER UND SOZIALARBEITER IN PRAXIS UND AUSBILDUNG
UNKOSTENBEITRAG 1.– DM

## KRITIK DER METHODEN DER SOZIALARBEIT

Die in der SPK Nr. 17 vom 4.5.71 begonnene Serie der Kritik der Methoden der Sozialarbeit wird in dieser Ausgabe mit einer Auseinandersetzung über "Soziale Gruppenarbeit" fortgesetzt.
Nach der noch zu leistenden Auseinandersetzung mit der Gemeinwesenarbeit ist eine Zusammenfassung der Hauptpunkte der Kritik sowie positiver Ansätze in den Methoden geplant.

Um die Themen vollständiger zu behandeln, insbesondere was die praktische Erfahrung mit den Methoden angeht, sind wir auf eine intensive Mitarbeit unserer Leser angewiesen.
Wir werden die Diskussionsbeiträge zum Thema "Methoden der Sozialarbeit" dann in den folgenden Nummern veröffentlichen.

## TEIL 2:

## SOCIAL GROUPWORK

Sucht man nach einer Begründung von Sinn und Nutzen der sozialen Gruppenarbeit, so findet man in der Literatur vorwiegend zwei Argumente: 1. Soziale Gruppenarbeit leistet einen Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft, 2. Gruppenarbeit hilft dem Einzelnen, bzw. der Gruppe Probleme zu lösen, vor die die "moderne Gesellschaft" den Menschen stellt.
Es werden also zwei Ziele verfolgt, ein gesellschaftliches, auf Demokratisierung gerichtetes und ein therapeutisches, auf das Individuum gerichtetes Ziel.

## INHALT:

Unter "Demokratisierung der Gesellschaft" kann man nun sehr verschiedenes verstehen.
Davon wie Demokratie und Gesellschaft aufgefaßt werden, wird es abhängen welche Probleme überhaupt in den Blick kommen und welche Methoden zu ihrer Lösung entwickelt werden. Unabhängig davon hat wer Demokratiesierung will in jedem Fall einen politischen Anspruch. Das ist für die Sozialarbeit nicht selbstverständlich.
Soziale Gruppenarbeit wurde in ihren Anfängen weder mit einem bewußt politischen Anspruch betrieben, noch gab es eine bewußte Entwicklung von Methoden. Sie war in erster Linie Freizeit- und Bildungsarbeit und ist hervorgegangen aus den verschiedensten Organisationen der Selbsthilfe.
Wenn Gisela Konopka die Geschichte der modernen Gruppenarbeit als einen Teil der Geschichte der sozialen Einrichtung beschreibt, so ist es sicher richtig. Es muß aber deutlich gemacht werden, daß die Geschichte der sozialen Einrichtung eine Geschichte von Klassenkämpfen ist, daß soziale Einrichtungen Zugeständnisse der herrschenden Klasse sind,
die diese unter dem Druck der Arbeiterbewegung zu machen gezwungen war. Daß weiterhin das Bewußtwerden der Bedeutung der Gruppe im Zusammenhang zu sehen ist mit dem Zerfall der auf feudalen Abhängigkeitsverhältnissen beruhenden Gesellschaft mit dem Heraufkommen des Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Anders ausgedrückt: Daß erst mit der Zerstörung der Kleinfamilie die Bedeutung außerfamiliärer Sozialisationsinstanzen in den Blick rückte.
Wenn auch Sozialarbeit in ihrem Anfang davon bestimmt war, sofort zu helfen wo Hilfe notwendig war, war dies doch immer nur die Reaktion auf die destruktiven Folgen des Kapitalismus. Das hat sich bis heute nicht geändert. Moderne Sozialarbeit steht in einer politischen Tradition, die seit Bismarck Klassengegensätze durch soziale Einrichtungen auszugleichen und Klassenkämpfe dadurch zu entschärfen sucht.

Eine Wurzel der Gruppenarbeit sieht Konopka in den mit den Anfängen der Arbeiterbewegung entstehenden Selbsthilfeorganisationen wie Arbeiterbildungsverein und, in den USA, der mit den Gewerkschaftskämpfen um den 8-Stunden-Tag eng verbundenen Freizeitbewegung (recreation-movement). An dieser Stelle fehlt bei Konopka der Hinweis auf den grundlegenden Unterschied in Konzeption und Funktion, der zwischen den Gruppen der politischen Arbeiterbewegung und den Sozialarbeitsgruppen von Anfang an bestand.

Ziel der Zusammenschlüsse der Arbeiter war der politische Kampf gegen das gesellschaftliche Verhältnis von Ausbeutung und Unterdrückung. Solidarität und kollektive Aktion für die Demokratisierung der Gesellschaft, d.h. für die Beseitigung des Kapitalverhältnisses waren die Prinzipien dieser Zusammenschlüsse.
Dagegen stand Sozialarbeit politisch auf der Seite derjenigen die meinten, wenn man nur die Disfunktionalitäten des kapitalistischen Systems beseitige, sei das System an sich nicht schlecht.
Dieser Auffassung folgend zielt Sozialarbeit auf Integrationshilfe, auf Anpassung an die bestehende Gesellschaft.
Einen politischen Akzent erhielt die soziale Gruppenarbeit nach dem 1. Weltkrieg in den USA,



wo man "enttäuscht war, daß der Krieg die Welt nicht für die Demokratie reif gemacht hatte" (Konopka S. 75) und wo man nun mit Hilfe von Demokratisierungsprogrammen "eine bessere Gesellschaft mit wirklich demokratischen Lebensformen zu erzielen versuchte" (Konopka S. 75). In diesem Rahmen begann man die Bedeutung von Gruppenbeziehungen zu untersuchen.
Während der Zeit der Demokratisierungsprogramme, schreibt Konopka weiter "wurde soziale Gruppenarbeit nicht als Methode begriffen, sondern als Weltanschauung, als Bewegung, als Psychologie und als Beruf in einem" (Konopka S. 75).
Arbeiterbildung, settlement-Bewegung, Nachbarschaftshäuser und Pfadfindergruppen waren einige Produkte der Demokratisierungsbewegung der zwanziger Jahre.
Auf die spätere Formulierung der methodischen Grundsätze der sozialen Gruppenarbeit übte John Dewey einen bedeutenden Einfluß aus. Begriffe wie: "Lernen durch Tun, Anfangen wo die Gruppe steht, das Prinzip der Zwanglosigkeit" lassen seinen Einfluß erkennen.
Die eigentliche Sozialarbeit, die in diesen Jahren eben dabei war ihre im Zusammenhang mit der psychoanalytischen Theorie neu begründete Sicht auf das Individuum und dessen "innere Kräfte" zu festigen und ihr Verfahren des Casework auszuarbeiten, hatte zunächst kein Interesse sich mit der sozialen Gruppenarbeit ein neues Verfahren anzueignen.

Das geschah erst 1946, als Grace Coyle auf einer Tagung der nationalen Konferenz der Sozialarbeit sich dafür aussprach, Gruppenarbeit als eine Methode in das umfassende Gebiet der Sozialarbeit

aufzunehmen. Damit vollzog sich zugleich eine teilweise Abkehr vom Demokratisierungsgedanken. Unter dem Einfluß der Psychiatrie und der Kleingruppenforschung setzte sich der Gedanke durch, die Gruppe als helfendes Element zu benutzen, d.h. in erster Linie ein therapeutisches und pädagogisches am einzelnen Gruppenmitglied orientiertes Ziel zu verfolgen.
Bis hierher (nach dem 2. Weltkrieg) spielte sich die Entwicklung der sozialen Gruppenarbeit hauptsächlich in den USA ab.
Einen neuen Aufschwung erhielt die Idee der Demokratisierung mit Hilfe der Gruppenarbeit, als nach 45 die Amerikaner ihre re-education-Programme zur Umerziehung der deutschen Öffentlichkeit begannen und das social-Groupwork nach Deutschlang importierten.
Haus Schwalbach, im Rahmen des re-education-Programmes von Amerikanern gegründet, wurde zum Zentrum der sozialen Gruppenarbeit in Deutschland. Nach den Erfahrungen mit dem Faschismus hatte die Demokratisierungsidee im Nachkriegsdeutschland naturgemäß großen Kredit. Sie war getragen von der Überlegung, was man von der Erziehung her tun könne, um etwas ähnliches wie den Faschismus in Zukunft zu vermeiden. In Haus Schwalbach versuchte man in den folgenden Jahren, den Demokratisierungsgedanken zu verbinden mit der europäischen Tradition Pestalozzis und Fröbels, den Erfahrungen der Jugendbewegung und der Reformpädagogik und so zu einer Theorie der Gruppenpädagogik (dieser Begriff stammt von den Schwalbachern) zu kommen. In diese Theorie sollten darüber hinaus auch die Ergebnisse der Psychologie, Antropologie und Soziologie aufgenommen werden.
Trotz dieser Bemühungen fehlt, nach eigener Aussage der meisten Autoren, bis heute eine umfassende wissenschaftlich begründete Theorie der sozialen Gruppenarbeit.

War das Ziel der sozialen Gruppenarbeit anfangs explizit auf die Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse abgestellt, so entwikkelte sich dieses Ziel im Laufe der Zeit mehr und mehr auf die Anpassung und therapieähnliche Behandlung des Einzelnen hin. Bei einigen amerikanischen Autoren findet man schon eine modifizierte Definition von Gruppenarbeit, in der die selbsttätige bewußte Veränderung zur Demokratie aus dem Blickfeld geraten ist. Und bei Gisela Konopka schließlich kommt Demokratie überhaupt nicht mehr vor. "Soziale Gruppenarbeit ist eine Methode der Sozialarbeit, die den Einzelnen durch sinnvolle Gruppenerlebnisse hilft, ihre soziale Funktionsfähigkeit zu steigern und ihren persönlichen Problemen, ihren Gruppenproblemen oder den Problemen des öffentlichen Lebens besser gewachsen zu sein."[1)]

# Der Klient als Mensch

Wenn man nach der Literatur geht, beschäftigt sich soziale Gruppenarbeit mit allen Menschen "unabhängig von deren sozialem und ökonomischem Status."[2)]

Die Sozialarbeit hat es zu tun, "mit leiblich, seelisch und geistig benachteiligten Menschen, mit Menschen, die erholungsbedürftig, gemeinschaftsfeindlich, arbeitsunfähig oder arbeitsunwillig sind, mit Alkoholikern und Delinquenten."[3)]

Es ist in der Literatur eine deutliche Tendenz zu bemerken, die Abweichung als pathologisch definiert, womit die gesamtgesellschaftlichen Ursachen jener Leiden aus dem Blickfeld geraten, und je Einzelne zu Klienten der Sozialarbeit werden. So sagt Konopka über die Klienten der Gruppenarbeit: "In ihren Gruppen hat sie junge, erwachsene und alte Menschen; einige sind tief unglücklich und kontaktunfähig; andere sind hochaggressiv und voller Feindseligkeiten, einige kennen ihr eigenes Leiden nicht, aber belasten andere damit, andere ringen mit den täglichen Problemen des Erwachsenenwerdens oder mit den Beschränkungen, die ihnen wegen einer rassischen Verschiedenheit auferlegt wird."[4)]

An diesen Behauptungen, jeder könne Klient der Sozialarbeit werden, ist eines richtig; Mit der Ausweitung der Aufgaben der Sozialarbeit und ihren zusätzlichen Kontrollfunktionen erreicht sie mehr Menschen und teilweise andere Schichten, also z.B. die untere Mittelschicht. Im übrigen dienen diese Behauptungen zur Leugnung der Tatsache, daß die Sozialarbeit es heute immer noch vorwiegend mit Angehörigen der Unterschicht zu tun hat, und es auch sicher kaum mit der Oberschicht zu tun bekommen wird.[5)] Die Frage, wer da leidet und warum wird mit der Bemerkung abgeschnitten, "jeder Mensch habe nun einmal im Leben zu leiden.[6)]
Diesem abstrakten Menschen der Sozialarbeit werden bestimmte Eigenschaften und Bedürfnisse zugeschrieben. Bei Lattke wird als "Person" (im Sinne der Phänomenologie) als"geistbezogenes Gebilde", eine "Ganzheit" von Leib - Seele - Geist begriffen. "Eigenart und Würde des Menschen beruhen auf seiner unsterblichen Geistseele, auf seiner Freiheit des Wollens, auf seiner Vernunft und auf der sich daraus ergebenden Verantwortlichkeit."[7)]

Konopka nimmt mehrere Grundbedürfnisse des Menschen an, einmal zwei, das Bedürfnis nach Selbstachtung und das Bedürfnis nach Zugehörigkeit. Ein andermal mehrere: "Anerkannt zu werden, Selbstwertgefühle zu er-

langen, unabhängig und doch gleichzeitig fähig zu werden, Abhängigkeiten zu akzeptieren und Teil der Ganzheit zu sein sind einige Bedürfnisse, die für Aufgabe und Rolle der sozialen Gruppenarbeit grundlegend sind."[8] Es ist deutlich zu sehen, daß die Literatur den Menschen mit seinen Bedürfnissen erst schafft, den sie für ihre bestimmte Art der"Hilfe" braucht, obgleich zweifellos richtg ist, daß der Mensch in menschenwürdigen Verhältnissen leben und menschlich, d.h. ohne durch Leistungsanforderungen und Konkurrenz am Arbeitsplatz und Konsumanforderungen in der Freizeit deformiert zu sein, mit anderen umgehen möchte. Nur erreicht er das nicht mit Hilfe der Sozialarbeit, denn sonst wären bei der intensiven Arbeit der amerikanischen Wohlfahrtsverbände längst sichere Arbeitsplätze geschaffen, Rassenkonflikte beigelegt und andere drängende Probleme gelöst worden.

## Sozialarbeiter Mensch und Profi

Der klassenlose Mensch wird von einem klassenlosen Sozialarbeiter betreut. Selten wird problematisiert, daß der Sozialarbeiter der Mittelschicht angehört und ebenso wie die Institutionen auch Mittelschicht-Normen verhaftet ist, während der Klient als Angehöriger der Unterklasse eine andere Lebens- und Verhaltensweise und demzufolge auch andere Werte und Einstellungen hat. Hier sind noch nicht die simpelsten Kenntnisse der Soziologie über schichtenspezifische Unterschiede rezipiert worden.

Was die Position des Sozialarbeiters vor allem auszeichnet, ist sein professioneller Status. Der Student lernt schon in der Ausbildung die Voraussetzungen dafür, dem Klienten gegenüber eine"proffessional relationship" (gegenüber einer"personal relationship") zu entwickeln.[9] D.h. persönliche Sym- und Antipathien herzustellen, jeden Klienten so zu akzeptieren wie er ist, aber doch eine gewisse Distanz zu bewahren, die schon dadurch gegeben ist, daß er einer Institution angehört, die bestimmte Ziele vertritt. Diese professionelle Einstellung soll einerseits verhindern, daß der Sozialarbeiter seine Klienten moralisch verurteilt, sie verhindert aber andererseits auch eine Solidarisierung mit dem Klienten, die den Zwecken der Institution, die ihn angestellt hat, zuwiderlaufen könnte.

Die weitgehend auf psychologische Information beschränkten Aussagen über den Klienten in der Ausbildung tun ein übriges dazu, daß der Sozialarbeiter den Klienten und seine Forderungen nicht ernst nimmt, sondern ihn als Kranken betrachtet und "versteht".
Der Sozialarbeiter hat in der Gruppe die Funktion eines "Befähigers",[10] der die Gruppe nicht führt - das überläßt er dem gruppeneigenen Führer- sondern berät. Worin er sie berät, wird nicht deutlich; es scheint so, als sei er ganz formal darauf aus, große Beteiligung am Gruppenprozeß, das Erlernen formaldemokratischer Verhaltensweisen und ähnliches zu erreichen.

## Werte und Ziele

In der Literatur werden gewisse allgemeine Werte und Zielvorstellungen angegeben, von denen Sozialarbeiter und Institutionen sich leiten ließen. Friedländer nennt vier:

1) Die Überzeugung "von dem immanenten Wert, der Integrität und der Würde des Individuums."
2) Die Überzeugung, "daß der Einzelne, der in wirtschaftlicher, persönlicher oder sozialer Notlage ist, das Recht hat, selbst zu bestimmen, was seine Bedürfnisse sind und wie sie befriedigt werden sollen."
3) "Der Glaube an die gleichen Chancen für alle begrenzt allein durch die angeborenen Fähigkeiten des Individuums."
4) Die Überzeugung, "daß die Rechte des Menschen auf Selbstachtung, Würde, Selbstbestimmung und gleiche Chance in Beziehung stehen zu seiner sozialen Verantwortung sich selbst gegenüber, seiner Familie und seiner Gesellschaft."[11]

Konopka nennt Gerechtigkeit, Verantwortlichkeit, geistig-seelische Gesundheit,[12] an anderer Stelle Würde eines jeden Menschen und Verantwortlichkeit füreinander. Gerechtigkeit und Integrität bedeuten dabei beileibe nicht, daß alle Menschen gleich seien und gleich behandelt werden müssen, sie bedeuten nur, daß allen die gleiche Beachtung, das gleiche Angenommensein, die gleiche Liebe und die gleichen Möglichkeiten gewährt werden." Über den Glauben an die Chancengleichheit lohnt es sich kaum, ein Wort zu verlieren, da es sich selbst in Amerika herumgesprochen hat, daß der Aufstieg vom Tellerwäscher zum Präsidenten ins Reich der Legende gehört.

Was bleibt, und bei der Aufzählung der Ziele immer wieder betont wird, ist der Wert der Verantwortung. Verantwortung bedeutet, sich bewußt zu sein, daß man von anderen Menschen abhängig ist. Die Überzeugung von der Verantwortung des Menschen "schließt die Aufforderung ein, tieferes Verständnis für eine Gib- und Nimm-Beziehung zwischen Gesellschaft und Menschen als Individuen, Gruppen und Gemeinden zu wecken. Der Einzelne soll, da er nun mal in einer Gesellschaft lebt und arbeitet vielleicht sogar Sozialunterstützung erhält erst einmal dazu gebracht werden, sich den Regeln dieser Gesellschaft zu fügen: Da ihm etwas gegeben werde (d.h. er nicht autark lebt),solle er auch etwas geben. Daß ihm gegeben wird: Gelegenheit

zu entfremdeter Arbeit nach vorgegebenen Zielen, Arbeitsplätze, die die Gesundheit ruinieren, organisierte Freizeit und Konsum zur Steigerung der Absatzchancen der Industrie, eine Ausbildung, die seine gesellschaftliche Situation verschleiert, - das sagen sie nicht.

Leistet er im Austausch für diese Gaben effiziente Arbeit, angemessenen Konsum und politisches Wohlverhalten, dann zeigt er sich verantwortlich.

## Konflikte

Es ist einleuchtend, daß Konflikte nach dem Vorhergegangenen nur in einem bestimmten Rahmen - wenn überhaupt - toleriert werden können. Meist werden relativ belanglose Innergruppenkonflikte behandelt, wie Kämpfe um die Führerschaft in einer Jugendgruppe, Streit um die Gruppenkasse, Uneinigkeit darüber, ob man Baseball spielen oder einen Ausflug machen soll. Ursachen sind Knappheiten an Mitteln (Geld) oder Prestige (Führerposition, auch die Planung einer übergeordneten Stelle, die ein Baseball-Spiel ansetzt, während die Gruppe selbst davon nichts weiß und einen Ausflug machen will.

Allgemein wird angenommen, daß es eine Skala von Konfliktlösungsmöglichkeiten gibt, die dem Reifegrad einer Gruppe entsprechen: Verdrängung, Austritt eines Teils der Gruppenmitglieder, Unterdrückung durch die Mehrheit, Kompromiß, Integration (gilt als reifste Lösung des Konfliktes).

Eine andere beliebte Art, Konflikte zu behandeln, manifestiert sich in dem Ratschlag, sich die Leute einzeln oder in Untergruppen im Gespräch vorzunehmen, statt der ganzen Gruppe die Ursachen eines Konfliktes darzulegen. Ist auch dadurch der Konflikt nicht zu lösen, so könne der Sozialarbeiter versuchen, die Zusammensetzung der Gruppe z.B. durch Neuaufnahmen zu ändern.

Aus allen diesen Aussagen geht hervor, daß Konflikt im Grunde etwas Unerwünschtes sind und nicht den realen, berechtigten Interessen der Menschen entspringt, weiterhin, daß ein kleiner Streit wie eine Auseinandersetzung mit der Institution gleicherweise formal behandelt werden.

## Das methodische Vorgehen

Wie geht der Gruppenarbeiter nun methodisch vor, um die Ziele der sozialen Gruppenarbeit zu erreichen? Bevor auf die einzelnen seiner Arbeit zu Grund liegenden Prinzipien hingewiesen wird, muß auf eine Besonderheit der Gruppen hingewiesen werden, mit denen es die Gruppenarbeit in der Sozialarbeit zu tun hat. Diese Gruppen werden als entwicklungsorientierte gegenüber sach- oder aufgabenorentierten Gruppen verstanden, d.h. hier steht kein Problemlösungsprozeß im Mittelpunkt, sondern ein"Lernprozeß". Konopka schließt auch die auf"sozial-action" orientierte Gruppen, also z.B. Gruppen, die durch Eingaben bei den Gemeinden bestimmte Verbesserungen für ihr Nachbarschaftsheim zu erreichen suchen, aus. Der Gruppenprozeß soll durch keinerlei Anzeichen gesellschaftlicher Realität getrübt werden. Diese Art von Gruppen unterscheide sich von der entwicklungsorientierten dadurch, daß in der entwicklungsorientierten Gruppe, der Einzelne Hilfe braucht in Bezug auf seine eigene Entwicklung und seine eigenen Probleme, während in der auf "soziale Betätigung" gerichteten Gruppe der Einzelne Hilfe braucht, um erfolgreicher Probleme zu bewältigen, die nicht notwendig von ihm selbst oder in seinen Beziehungen zu anderen wurzeln." 14)

In Lattkes Werten kommt es in diesen Gruppen nicht darauf an, den Gruppenmitgliedern perfekte Kenntnisse zu vermitteln, sondern es solle vor allem "die Menschlichkeit" gefördert werden.

Gruppenarbeit wie sie in der hier behandelten Literatur verstanden wird, hat es sozusagen mit der "reinen Interaktion zu tun, die durch keinerlei Sachprobleme gestört ist. Sie beruht auf der Überzeugung, daß sich die Menschen durch diese Art Interaktion, selbstverständlich immer unter Leitung eines Gruppenarbeiters, weiterentwickeln, d.h. auf einer von Institution angestrebte Normen hin entwickeln.

Dem Gruppenarbeiter sind für seine Arbeit mit einer Gruppe relativ formale Prinzipien vorgegeben, von denen die wichtigsten hier aufgeführt werden sollen.

1) Individualisieren
2) Anfangen, wo die Gruppe steht
3) Hilfe durch Programmgestaltung
4) Erzieherisch richtige Grenzen setzen 16)

1) Durch das Prinzip der Individualisierung soll zum Ausdruck kommen, daß die Gruppe kein Selbstzweck, sondern ein Mittel sei, um dem Einzelnen zu helfen. Dieser Grundsatz impliziert aber auch, daß man die psychologischen Verschiedenheiten mehr als die durch die gesellschaftliche Lage bedingten Gemeinsamkeiten betont.

Beispiel:
Ein Gruppenarbeiter spricht nach der Gruppenstunde mit einem Jugendlichen, der sich gerade gegenüber einem anderen sehr aggressiv verhalten hat, und antwortet auf dessen Frage, ob er wegen der Prügelei nun böse sei: Er habe sich nicht um den Angegriffenen, sondern vielmehr um ihn, den Angreifer Sorgen gemacht. Daraufhin sagt der Jugendliche - dem Bericht zufolge: "Nicht wahr, Sie sind mein Freund?" - "Ja," antwortet der Sozialarbeiter, "ich bin Dein Freund."

Man könnte dieses Beispiel als rührselig abtun, zeigte es nicht, wie der Sozialarbeiter das Vertrauen des Jugendlichen - gesetzt den Fall, dieser habe ihm wirklich vertraut - mißbrauchen kann, indem er ihm als Freundschaft vertäuscht, was nur"professional relation-

ship" ist. Außerdem zeigt es, wie sich ein Gruppenleiter den erfolgreichen "Kontakt" mit einem Gruppenmitglied vorstellt.

Individualisieren kann auch bedeuten, den gruppeneigenen Führer besonders heranzuziehen, damit dieser - einmal gewonnen - die Gruppe im Sinne des Sozialarbeiters, notfalls auch nachdrücklich beeinflussen kann, ohne daß der Gruppenarbeiter selbst in Aktion zu treten braucht.

2) Anfangen wo die Gruppe steht und die Menschen akzeptieren ohne ihr ganzes Verhalten zu akzeptieren, heißt noch einmal auf die Gruppe bezogen: Der Gruppenarbeiter muß sich den Gruppenmitgliedern mit Wärme und Freundlichkeit zuwenden, doch ist seine Solidarität auf Vorbehalt und das "Verständnis" der besonderen (leidenden) Situation begründet. Gleichzeitig bedeutet dieser Grundsatz, daß der Gruppenarbeiter die Gruppe vorerst innerhalb gewisser Grenzen das Programm bestimmen läßt, auch wenn er ihre Wünsche nicht billigen sollte.

3) Hilfe durch Programmgestaltung bedeutet, daß der Gruppenarbeiter seinerseits Tätigkeiten vorschlagen kann, wenn der Gruppe selbst nichts einfällt. Diese Vorschläge erstrecken sich auf Spiel, Sport, Musik, Gesang und Tanz, darstellendes Spiel, Vortrag, Diskussion, Wanderung, Fahrt und Lager.
Ein Teil dieser Betätigungen, wie zum Beispiel das Rollenspiel, mag durchaus zur Klärung der eigenen psychischen wie gesellschaftlichen Situation der Gruppenmitglieder beitragen (und kann dabei noch Spaß machen), doch im großen und ganzen scheinen die Tätigkeiten - wenn man die Gruppenberichte liest - eher eine ablenkende Funktion zu haben. Gerechterweise muß man aber sagen, daß in der neueren Literatur besonders für die Jugendarbeit durchaus Überlegungen im Gange sind, wie man die Kritikfähigkeit der Jugendlichen durch die Gruppenarbeit fördern kann. Doch inwieweit es nach diesen Konzeptionen gelingt[17] den Jugendlichen ihre eigene Situation, angefangen von ihrer und des Gruppenleiters Abhängigkeit von einer bestimmten Institution, deutlich zu machen und sie dazu zu bringen, in solidarischer Praxis an der Verbesserung ihrer Situation zu arbeiten, bleibt dahingestellt.

4) Das Prinzip, erzieherisch richtige Grenzen zu setzen, verdeutlicht, daß der Sozialarbeiter gewisse Normen und Vorstellungen durchzusetzen versucht, die nicht die der Gruppenmitglieder sein müssen. Konopka nennt ein Beispiel, wo 15-jährige Mädchen in einem Heim für Straffällige sich über die Erzieher und die Freiheitsbeschränkungen im Heim beschweren. Die Reaktion der Gruppenarbeiterin wird so geschildert: "die Gruppenarbeiterin gab zu, es sei hart, wenn einer nicht ausgehen könne, wann er wolle, wies aber darauf hin, daß es im Heim bestimmte Regeln gäbe, die nicht zu ändern seien. Da sie die Regeln nicht ändern könnte, wäre es vielleicht hilfreich, darüber zu sprechen, wie man am besten mit ihnen leben könnte. "[18]

Es geht also wieder darum, die Regeln durchsichtig zu machen, noch gar darum, der Gruppe bei der Erweiterung ihres Freiheitsspielraums zu helfen. Vielmehr müssen die Gruppenmitglieder lernen, Regeln, da sie nun einmal da sind, unhinterfragt zu übernehmen, egal wie unsinnig oder wie ungerecht sie sind.
An diesen Grundsätzen, wie auch schon bei den Werten und Zielen, fällt die Formalität der Bestimmungen auf. an keiner Stelle wird in der Theorie deutlich gemacht, was genau unter Entfaltungen zu verstehen ist oder welches Grenzen sind, die man zu setzen habe. Dies bemängelt auch Henningsen, der völlig zu Recht meint, Demokratie sei "wesentlich nicht eine Form des Zusammenlebens.[19]

## Erfolgskriterien

Es stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen diese Gruppenarbeit eigentlich funktioniert und wie in der Literatur selbst der Erfolg bestimmt und beurteilt wird. Liest man die Berichte der Gruppenarbeiter, dann ist schon das herstellen von Beziehungen "Kontakt" ein Erfolgskriterium. Daß überhaupt eine Kommunikation zustande kommt, wird schon als Vertrauen des Gruppenmitglieds gedeutet. Da aber selten Gruppen von Anfang bis Ende verfolgt werden, kann man meist weder genau entnehmen, unter welchen Umständen sie entstanden sind - ob von Sozialarbeitern zusammengestellt - oder ob schon als Gruppe zum Sozialarbeiter gekommen, beispielsweise noch, wann und warum sie enden.

Welches ist das Kriterium für soziale Funktionsfähigkeit oder individuelle Reife? Konopka zitiert einen Bericht von einem Mädchen in einem heilpädagogischen Heim, die im Urteil der Sozialarbeiterin und von Konopka eine positive Entwicklung durchmachen, die sich darin äußert, daß die Mädchen, die sich im Anfang über den Heimleiter, die Erzieher und das Heim selbst beklagen, sich schließlich positiv über diese äußern.[20] Ein weiteres Erfolgskriterium ist hier, daß ein Mädchen angibt, bei den Reibereien mit der Heimleitung und den Erziehern hätte sie auch manchmal selbst schuld. Konopka schreibt kommentierend an den Rand: "Dies spontane Zugeständnis ist sehr wichtig."[21]
Erfolgskriterium ist hier also totale Anpassung.
Doch Gruppen in einem Heim sind ein Sonderfall. Sie sind froh um Abwechslung und gleichzeitig leichter disziplinierbar. Was aber ist mit den Rockern, den Banden? Lassen sie sich heute noch durch eine solche Art Gruppenarbeit einfangen oder konkurriert hier nicht mit der "helfenden Beziehung" ein reiches Angebot der Freizeitindustrie? Sowohl aus der Literatur

als auch durch eigene Anschauung haben wir den Eindruck gewonnen, daß heute meist stigmatisierte Gruppen, Behinderte, Epileptiker oder Kindergruppen bis zu einem bestimmten Alter oder aber alte Leute in der Gruppenarbeit betreut werden, also meist Menschen, um die sich sonst niemand kümmern würde und die für jede Hilfe dankbar sind.

Im übrigen scheint man allmählich dahin zu kommen, daß ein Erfolg im Sinne der Lösung eines Falles, also erreichte "Unauffälligkeit" mit den Methoden auf Dauer nicht zu erreichen ist. Es gibt keine Untersuchung darüber, wie die Gruppenarbeit Klienten verändert, wie lange eine eventuelle Veränderung anhielt usw. Hier befindet sich die Methode mit ihrem Anspruch in Widerspruch mit den finanziellen Möglichkeiten der Institutionen, die eine Erforschung ermöglichen könnte, und zu der laufenden Produktion neuer Fälle durch die Gesellschaft und durch die Sozialarbeitsinstitution selbst.

Die Durchführbarkeit der Methode bekommt nach Bäuerle neben dem bisherigen einzigen Kriterium, der Lösbarkeit der Aufgabe, einen eigenen Wert!"Der Sozialarbeiter könne einen Fall gar nicht lösen, ein Mensch könne immer wieder in neue Situationen der Hilfsbedürftigkeit geraten, da er ein lebendes, sich veränderndes Objekt sei."[22] das ist eine schöne Rationalisierung für die Unlösbarkeit von Fällen, die eine Reflektion auf weitergehende gesellschaftliche Ursachen der Hilfsbedürftigkeit überflüssig macht und sich um die Frage drückt, warum selbst eine so zur Disziplinierung geeignete Methode, wie die soziale Gruppenarbeit nur in Teilbereichen funktioniert.

## GESELLSCHAFTSBILD UND DEMOKRATISIERUNGSANSPRUCH

Als Gesellschaft wird umstandslos die bestehende akzeptiert, ohne daß diese jedoch begriffen wird als ein historisch bestimmter Zusammenhang von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen auf Basis einer bestimmten, der kapitalistischen Produktionsweise.
Das Phänomen der Entfremdung wird zwar bedauernd konstatiert, es wird festgestellt, daß "der Mensch" das Gefühl der individuellen Wichtigkeit verloren habe, daß die Gesellschaft ihm schwere Anpassungsprobleme stelle, usw. die Entfremdung wird aber der Gesellschaft "an sich" zugerechnet (der industriellen, der pluralistischen, der modernen oder wie immer die Attribute lauten) nicht als historisches, d.h. prinzipiell histrisch aufhebbares Phänomen begriffen.

Der oberflächliche an Erscheinungen orientierte Gesellschaftsbegriff hat zur Folge, daß wensentliche gesellschaftliche Verhältnisse gar nicht wahrgenommen werden, also auch nicht Gegenstand von Veränderungen werden können.
Macht- und Herrschaftsverhältnisse, Klassenkonflikt, ökonomische Ungleichheit, Konflikt zwischen Individuum und Institution, all diese konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse werden überspielt wenn z.Bl Gesellschaft sehr abstrakt und formal als "ein komplexes Netzwerk von Gruppen" bezeichnet wird, "dessen effektive Organisation sowie ihre Beziehungen untereinander das erfolgreiche Wirken sozialer Institutionen bestimme".
Es wird nichts darüber gesagt was und zu welchem Zweck effektiv organisiert werden soll. Der Begriff, "der Gesellschaft "als Netzwerk von Gruppen" definiert ist ebenso formal wie ideologisch, weil er unterschlägt, daß in der gegenwärtigen Gesellschaft effektive Organisation den Kapitalinteressen dient, was bedeutet, daß sich die Mehrheit einer Minderheit unterzuordnen hat.
Die Schwalbacher Formel: "Demokratie ist Diskussion" will glauben machen, daß es nur auf die besseren Argumente ankomme um seine Interessen zu verwirklichen. Das ist zu schön, um wahr zu sein. Ein Lobbyist der Autoindustrie der mit einem Bundestagsabgeordneten diskutiert, wird seine Interessen deshalb durchsetzen, weil hinter ihm die wirtschaftliche Macht des führenden deutschen Industriezweiges steht. Ein Bürger dagegen der in einer Diskussion mit Politikern niedrigere Mieten fordert wird deshalb erfolglos bleiben, weils seine guten Argumente am Profitinteresse der Wohnungsbaugesellschaften scheitern die an ihm verdienen wollen. Stillschweigend wird die Gleichheit aller Gruppen unterstellt und verschwiegen, daß es in diesem "Netzwerk" ein oben und unten gibt.
An keiner Stelle der Literatur finden sich Reflexionen darüber wie Sozialarbeit als eine Institution der bestehenden Gesellschaft sich zu den Problemen der von ihr kontrollierten Menschen anders verhalten könnte als eben institutionell. Der Konflikt dem der Gruppenarbeiter ausgesetzt ist, die Ambivalenz zwischen Identifikation mit den Interessen der Institution oder den Interessen der Gruppe wird nicht thematisiert. Die Anweisungen sind hier eindeutig: Selbstverständlich bestimmt die Institution was gesellschaftlich wünschenswerte Ziele sind, selbstverständlich ist der Sozialarbeiter Agent der Institution und nicht Vertreter des Gruppeninteresses. Daß dieses Prinzip sich durchsetzt dafür sorgt allein schon das materielle Abhängigkeitsverhältnis des Gruppenarbeiters.

Es mag Sozialarbeiter geben, die subjektiv der Meinung sind mit den Interessen ihrer Gruppe solidarisch zu sein. Ob sie es tatsächlich sind wird sich erst im Konfliktfall zeigen können. Die gesamte Literatur über soziale Gruppenarbeit ist darauf angelegt, den Interessengegensatz und die Konfliktmöglichkeiten zwischen Institution und Gruppe zu überspielen, indem sie eine mögliche Harmonie unterstellt. Dies Harmoniekonzept setzt allerdings Gruppen voraus, die Gruppenarbeit passiv über sich ergehen lassen, bzw. sich an den Rahmen des institutionell vorgegebenen Spielraumes halten. Solche Gruppenarbeit kann als alltägliche Formalie angesehen werden. Gemessen am Demokratisierungsanspruch kann ihre Funktion hier nur negativ bestimmt werden. Solche Gruppenarbeit hat allenfalls die Aufgabe sozialhygienisch zu wirken, dadurch daß den im Arbeitsprozeß entstehenden Aggressionen hier ein Ventil geschaffen wird was zur Erhaltung der Arbeitskraft unbedingt notwendig ist. Weiterhin hat sie die Funktion evtl. politisches Potential auf das Abstellgleis der formaldemokratischen Spielerei zu schieben.

Das ärgerliche an der sozialen Gruppenarbeit ist aber, daß sie zunächst mehr zu sein verspricht als alltägliche Formalie, nämlich ein Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft und zur Emanzipation des Individuums. Diesem Vorhaben steht aber ein Begriff von Gesellschaft entgegen der nichts anderes zuläßt als eben Demokratisierung als formales Einüben von Spielregeln und Emanzipation als Strategie der Konfliktvermeidung zu begreifen. Daß es in Wirklichkeit um dies geht: die gesellschaftlichen Ursachen persönlicher Schwierigkeiten zu verschleiern und Konflikte zu vermeiden bzw. zu kanalisieren, wird sehr schnell an den Stellen deutlich wo es um die Darstellung der Praxis geht. Hier gibt man sich so unkämpferisch, als sei Demokratie bereits verwirklicht: modellieren, vorlesen, sportlicher Wettkampf, das sind einige Programmvorschläge. Wenn sie auf die Spiele zu sprechen kommen werden die Autoren munter und lebhaft: Der Gesellschaftstanz soll "stilecht", das Kabarett "witzig", die Jazzimprovisation "originell" sein (Magda Kelber). Dagegen ist nichts einzuwenden, aber um eine Gesellschaft zu demokratisieren müssen sicher andere Mittel her als Tanz, Jazz und Kabarett. Diese Spiele sind für jeden eine Zumutung, der unter Demokratisierung der Gesellschaft etwas anderes versteht, als harmonische Freizeitgestaltung und Feierabendidylle.

Bei solchen Programmen denen es im wesentlichen darum geht, Freizeit auf möglichst unverfängliche Weise zu verbringen, kann der Demokratisierungsanspruch bloß noch als rhetorische Floskel angesehen werden. Man hat den Eindruck, daß die Theorie der sozialen Gruppenarbeit ein Konzept für sich in Anspruch nimmt, das von ihrem theoretischen Standort und mit ihren methodischen Mitteln gar nicht einzulösen ist. In ihrer Anwendung hat Gruppenarbeit mit Gesellschaft wenig zu tun sondern beschäftigt sich mit den relativ zwanglosen Bereichen der Geselligkeit. Ihre Gesellschaftsvorstellung geht an den Realitäten der kapitalistischen Gesellschaft, den Zwängen des Arbeitsvertrages, den über den Markt vermittelten Beziehungen zwischen Menschen vorbei und ist stattdessen am Gemeinschaftsideal vorkapitalistischer Verhältnisse orientiert. In dieser Gemeinschaft, jenseits der ökonomischen Zwänge der konkreten Gesellschaft, hat soziale Gruppenarbeit ihr eigentliches Feld. Die bestehende Gesellschaft wird allenfalls noch einer moralischen Kritik unterzogen. Von diesem Standort aus kann Demokratisierung nicht begriffen werden als Aufhebung der Entfremdung durch politische Veränderung wesentlicher gesellschaftlicher V hältnisse, sondern nur noch als möglichst perfekte Kompensation sozialer Defizite.

Die Paradoxie der sozialen Gruppenarbeit ist die daß dem Individuum zugemutet wird, die in der Gesellschaft begründete Entfremdung in sich aufzuheben.

---

1) Gisela Konopka: Soziale Gruppenarbeit, ein helfender Prozeß, Verlag: Julius Beltz, Weinheim, Seite 35

2) Gisela Konopka op.cit. Seite 36

3) Robert Blum: Soziologische Konzepte der Sozialarbeit, Band 23, Luzern 1946, Seite 8 und H.Lattke; Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freiburg 1962, Seite 23/26

4) Gisela Konopka op.cit. Seite 93

5) Gerhard Buck: Zielvorstellung der öffentlichen und freien Träger der Sozialarbeit, unveröffentlichte Diplomarbeit an der FU Berlin, Dez. 1970, Seite 33 auch K.Mollenhauer: Jugendhilfe, Seite 81 ff.

6) Konopka, op. cit. Seite 60

7) Lattke, op.cit. Seite 23/26

8) Konopka: Soziale Gruppenarbeit, in Friedländer-Pfaffenberger, Seite 124

9) Heinrich Schiller: Gruppenpädagogik als Methode der Sozialarbeit, Seite 63

10) Schiller, op.cit. Seite 115

11) Friedländer-Pfaffenberger: Grundbegriffe und Methoder der Sozialarbeit, Neuwied 1966, Seite 3-7

12) Konopka, op.cit. Seite 79

13) Ffiedländer-Pfaffenberger, op.cit. Seite 3-7 und Schiller op.cit. Seite 95/96

14) Konopka, op.cit. Seite 89

15) Lattke, op.cit. Seite 59

16) vergl. Schiller, op.cit. 139 auch Konopka op. cit. Seite 139

17) Z.B. Mollenhauer: Erziehung und Emanzipation oder C.W. Müller usw.: Was ist Jugendarbeit, München 1964

18) Konopka, op. cit. Seite 181

19) Jürgen Henningsen: Zur Kritik der Gruppenpädagogik in C.W.Müller: Was ist Gruppenpädagogik, Seite 148

20) Konopka, op.cit. Seite 218-219

21) Konopka, op.cit. Seite 223

22) Wolfgang Bäuerle: Sozialarbeit und Gesellschaft, Weinheim 1967, Seite 48-49

# Ausbildungsförderungsgesetz:

## Sparmaßnahmen und Disziplinierung

Das neue Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFög) wurde am 24. 6. 1971 vom Bundestag verabschiedet. Es soll am 1.10. 1971 in Kraft treten. Es soll alle bisher geltenden staatlichen Ausbildungsförderungsmaßnahmen der BRD vereinheitlichen.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien und die Presse stellten dieses Gesetz als fortschrittlich und sozial ausgleichend dar. Es soll Chancengleichheit fördern, Unabhängigkeit stärken und umfassend sein.

Man wird jedoch enttäuscht. Die Freibeträge sind geringer als die im Honnefer Modell, der Bedarf wird mit höchstens 420.-- DM eingesetzt, vorausgesetzt man lebt unabhängig vom Elternhaus. Es bleibt Studentenzeit - Entbehrungszeit ! Ganz zu schweigen von den im Verhältnis zu Honneff geringeren Möglichkeiten Darlehen aufzunehmen und damit manchmal Familienärger und Prozesse zu sparen.

<u>Das Gesetz klingt nicht nach "Sozialstaatlichkeit", sondern nach Sparmaßnahmen.</u>

Nachdenklich stimmen die vorgeschriebenen Regel-Studienzeiten und das damit in Verbindung stehende Graduiertenförderungsgesetz. Einerseits fördert das Gesetz hier ein einseitiges nurfachspezifisches Durchschnitts-Studium und andererseits solche Leistungsbeflissenen Studenten, die nur nach der Note streben und sich um die weitere Entwicklung der Ausbildungsstätten keine Gedanken machen.

Aber nicht nur das. "Auch für die wirtschaftlichen Folgen der Ausübung demokratischer Rechte hat der Auszubildende....einzustehen", heißt es in der Begründung zu § 20 Absatz 2.Der Gesetzgeber hat hier die Möglichkeit, politische Aktivitäten wirksam zu unterbinden. Dem engagierten Studenten droht der Entzug oder die Unterbrechung der Förderung.

Die Möglichkeiten,Auszubildende zu disziplinieren und sie zum schnellen Studiendurchlauf indirekt zu zwingen, sind wohl nicht allein mit Sparmaßnahmen zu erklären. Wird hier die Angst der Regierenden vor Veränderung deutlich oder/und deren Mächtige, der Einfluß der Wirtschaft, die auf Ausbildung von Spezialkräften drängt? Aber das alles rechtfertigt noch lange nicht, daß hierdurch ein Gesetz legal auf das Verhalten von Schülern und Studenten eingewirkt werden kann!

Wenn über die Anträge in Zukunft von Behörden entschieden wird, ist eine weitere öffentliche Dienstleistung anonym, nicht nachprüfbar geworden. Gegen unbekannte Verwaltungsvorschriften, die demnächst zu dem Gesetz erlassen werden, kann nur formell Widerspruch eingelegt werden. Jegliche Mitbestimmung,von Fachleuten der Ausbildungsstätte, die nach Honneff notwendig war, ist jetzt ausgeschlossen. Sie werden demnächst zu ihrer Arbeit berufen und werden nur gutachterlich tätig.
Kein Wunder, wenn Schüler und Studenten überall dagegen protestieren. Für den Sozialarbeiter ergibt sich hier die Aufgabe, sich an seinem Ort mit den Betroffenen zu solidarisieren.

<u>Das Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG)</u>

Dieses Gesetz muß jeder kennen. Es ist wichtig für den Auszubildenden, wie für den tätigen Sozialarbeiter in der Sozialbürokratie und für alle, die sich heute sozial verantwortlich fühlen. Auf die wichtigsten Inhalte wollen wir eingehen.
Das BaföG wurde am 24. 6. 71 vom Bundestag verabschiedet. Es soll am 1. 10. 71 in Kraft treten. Es soll alle bisher geltenden staatlichen Ausbildungsförderungsmaßnahmen der BRD vereinheitlichen und die Förderung von Gymnasialschülern und Schülern von Abendschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen und Kollegs und von Studenten von Fachschulen und Hochschulen regeln. Das erste Ausbildungsförderungsgesetz, in Kraft getreten am 1. 7. 70, geht auch in diesem Gesetz auf.
Eine Untersuchung des vorliegenden Gesetzentwurfs zeigt, daß die Proklamationen der bürgerlichen Presse seit Anfang dieses Jahres jeder Grundlage entbehren.

<u>Die Phrase von der Chancengleichheit</u>

Der Gesetzgeber begründet das BaföG damit, daß "einer großen Zahl ausbildungswilliger und fähiger junger Menschen ... eine vieljährige Ausbildungszeit" bisher versagt blieb. Das sei "mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20, Abs. 1 GG nicht vereinbar." Ein "sozialer Rechtsstaat" habe vielmehr die sozialen Unterschiede "durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen" und habe "auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken."
(Abschnitt A, Punkt 2, 1 der Begründung zum Entwurf)

---

Es mag Sozialarbeiter geben, die subjektiv der Meinung sind mit den Interessen ihrer Gruppe solidarisch zu sein. Ob sie es tatsächlich sind wird sich erst im Konfliktfall zeigen können. Die gesamte Literatur über soziale Gruppenarbeit ist darauf angelegt, den Interessengegensatz und die Konfliktmöglichkeiten zwischen Institution und Gruppe zu überspielen, indem sie eine mögliche Harmonie unterstellt. Dies Harmoniekonzept setzt allerdings Gruppen voraus, die Gruppenarbeit passiv über sich ergehen lassen, bzw. sich an den Rahmen des institutionell vorgegebenen Spielraumes halten. Solche Gruppenarbeit kann als alltägliche Formalie angesehen werden. Gemessen am Demokratisierungsanspruch kann ihre Funktion hier nur negativ bestimmt werden. Solche Gruppenarbeit hat allenfalls die Aufgabe sozialhygienisch zu wirken, dadurch daß den im Arbeitsprozeßß entstehenden Aggressionen hier ein Ventil geschaffen wird was zur Erhaltung der Arbeitskraft unbedingt notwendig ist. Weiterhin hat sie die Funktion evtl. politisches Potential auf das Abstellgleis der formaldemokratischen Spielerei zu schieben.

Das ärgerliche an der sozialen Gruppenarbeit ist aber, daß sie zunächst mehr zu sein verspricht als alltägliche Formalie, nämlich ein Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft und zur Emanzipation des Individuums. Diesem Vorhaben steht aber ein Begriff von Gesellschaft entgegen der nichts anderes zuläßt als eben Demokratisierung als formales Einüben von Spielregeln und Emanzipation als Strategie der Konfliktvermeidung zu begreifen. Daß es in Wirklichkeit um dies geht: die gesellschaftlichen Ursachen persönlicher Schwierigkeiten zu verschleiern und Konflikte zu vermeiden bzw. zu kanalisieren, wird sehr schnell an den Stellen deutlich wo es um die Darstellung der Praxis geht. Hier gibt man sich so unkämpferisch, als sei Demokratie bereits verwirklicht: modellieren, vorlesen, sportlicher Wettkampf, das sind einige Programmvorschläge. Wenn sie auf die Spiele zu sprechen kommen werden die Autoren munter und lebhaft: Der Gesellschaftstanz soll "stilecht", das Kabarett "witzig", die Jazzimprovisation "originell" sein (Magda Kelber). Dagegen ist nichts einzuwenden, aber um eine Gesellschaft zu demokratisieren müssen sicher andere Mittel her als Tanz, Jazz und Kabarett. Diese Spiele sind für jeden eine Zumutung, der unter Demokratisierung der Gesellschaft etwas anderes versteht, als harmonische Freizeitgestaltung und Feierabendidylle.

Bei solchen Programmen denen es im wesentlichen darum geht, Freizeit auf möglichst unverfängliche Weise zu verbringen, kann der Demokratisierungsanspruch bloß noch als rhetorische Floskel angesehen werden. Man hat den Eindruck, daß die Theorie der sozialen Gruppenarbeit ein Konzept für sich in Anspruch nimmt, das von ihrem theoretischen Standort und mit ihren methodischen Mitteln gar nicht einzulösen ist. In ihrer Anwendung hat Gruppenarbeit mit Gesellschaft wenig zu tun sondern beschäftigt sich mit den relativ zwanglosen Bereichen der Geselligkeit. Ihre Gesellschaftsvorstellung geht an den Realitäten der kapitalistischen Gesellschaft, den Zwängen des Arbeitsvertrages, den über den Markt vermittelten Beziehungen zwischen Menschen vorbei und ist stattdessen am Gemeinschaftsideal vorkapitalistischer Verhältnisse orientiert. In dieser Gemeinschaft, jenseits der ökonomischen Zwänge der konkreten Gesellschaft, hat soziale Gruppenarbeit ihr eigentliches Feld. Die bestehende Gesellschaft wird allenfalls noch einer moralischen Kritik unterzogen. Von diesem Standort aus kann Demokratisierung nicht begriffen werden als Aufhebung der Entfremdung durch politische Veränderung wesentlicher gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern nur noch als möglichst perfekte Kompensation sozialer Defizite.

Die Paradoxie der sozialen Gruppenarbeit ist die, daß dem Individuum zugemutet wird, die in der Gesellschaft begründete Entfremdung in sich aufzuheben.

---

1)Gisela Konopka: Soziale Gruppenarbeit, ein helfender Prozeß, Verlag: Julius Beltz, Weinheim, Seite 35

2)Gisela Konopka op.cit. Seite 36

3)Robert Blum: Soziologische Konzepte der Sozialarbeit, Band 23, Luzern 1946, Seite 8 und H.Lattke; Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freiburg 1962, Seite 23/26

4)Gisela Konopka op,cit. Seite 93

5)Gerhard Buck: Zielvorstellung der öffentlichen und freien Träger der Sozialarbeit, unveröffentlichte Diplomarbeit an der FU Berlin, Dez. 1970, Seite 33 auch K.Mollenhauer: Jugendhilfe, Seite 81 ff.

6)Konopka, op. cit. Seite 60

7)Lattke, op.cit. Seite 23/26

8)Konopka: Soziale Gruppenarbeit,in Friedländer-Pfaffenberger, Seite 124

9)Heinrich Schiller: Gruppenpädagogik als Methode der Sozialarbeit, Seite 63

10)Schiller, op.cit. Seite 115

11)Friedländer-Pfaffenberger: Grundbegriffe und Methoder der Sozialarbeit, Neuwied 1966, Seite 3-7

12)Konopka, op.cit. Seite 79

13)Ffiedländer-Pfaffenberger, op.cit. Seite 3-7 und Schiller op.cit. Seite 95/96

14)Konopka, op.cit. Seite 89

15)Lattke, op.cit. Seite 59

16)vergl. Schiller, op.cit. 139 auch Konopka op. cit. Seite 139

17)Z.B. Mollenhauer: Erziehung und Emanzipation oder C.W. Müller usw.:Was ist Jugendarbeit, München 1964

18)Konopka, op, cit. Seite 181

19)Jürgen Henningsen: Zur Kritik der Gruppenpädagogik in C.W.Müller: Was ist Gruppenpädagogik, Seite 148

20)Konopka, op.cit. Seite 218-219

21)Konopka, op.cit. Seite 223

22)Wolfgang Bäuerle: Sozialarbeit und Gesellschaft, Weinheim 1967, Seite 48-49

# Ausbildungsförderungsgesetz:

## Sparmaßnahmen und Disziplinierung

Das neue Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFög) wurde am 24. 6. 1971 vom Bundestag verabschiedet. Es soll am 1.10. 1971 in Kraft treten. Es soll alle bisher geltenden staatlichen Ausbildungsförderungsmaßnahmen der BRD vereinheitlichen.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien und die Presse stellten dieses Gesetz als fortschrittlich und sozial ausgleichend dar. Es soll Chancengleichheit fördern, Unabhängigkeit stärken und umfassend sein.

Man wird jedoch enttäuscht. Die Freibeträge sind geringer als die im Honneffer Modell, der Bedarf wird mit höchstens 420.-- DM eingesetzt, vorausgesetzt man lebt unabhängig vom Elternhaus. Es bleibt Studentenzeit = Entbehrungszeit ! Ganz zu schweigen von den im Verhältnis zu Honneff geringeren Möglichkeiten Darlehen aufzunehmen und damit manchmal Familienärger und Prozesse zu sparen.

**Das Gesetz klingt nicht nach "Sozialstaatlichkeit", sondern nach Sparmaßnahmen.**

Nachdenklich stimmen die vorgeschriebenen Regel-Studienzeiten und das damit in Verbindung stehende Graduiertenförderungsgesetz. Einerseits fördert das Gesetz hier ein einseitiges nur fachspezifisches Durchschnitts-Studium und andererseits solche Leistungsbeflissenen Studenten, die nur nach der Note streben und sich um die weitere Entwicklung der Ausbildungsstätten keine Gedanken machen.

Aber nicht nur das. "Auch für die wirtschaftlichen Folgen der Ausübung demokratischer Rechte hat der Auszubildende....einzustehen", heißt es in der Begründung zu § 20 Absatz 2.Der Gesetzgeber hat hier die Möglichkeit, politische Aktivitäten wirksam zu unterbinden. Dem engagierten Studenten droht der Entzug oder die Unterbrechung der Förderung.

Die Möglichkeiten,Auszubildende zu disziplinieren und sie zum schnellen Studiendurchlauf indirekt zu zwingen, sind wohl nicht allein mit Sparmaßnahmen zu erklären. Wird hier die Angst der Regierenden vor Veränderung deutlich oder/und deren Mächtige, der Einfluß der Wirtschaft, die auf Ausbildung von Spezialkräften drängt? Aber das alles rechtfertigt noch lange nicht, daß hierdurch ein Gesetz legal auf das Verhalten von Schülern und Studenten eingewirkt werden kann!

Wenn über die Anträge in Zukunft von Behörden entschieden wird, ist eine weitere öffentliche Dienstleistung anonym, nicht nachprüfbar geworden. Gegen unbekannte Verwaltungsvorschriften, die demnächst zu dem Gesetz erlassen werden, kann nur formell Widerspruch eingelegt werden. Jegliche Mitbestimmung,von Fachleuten der Ausbildungsstätte, die nach Honneff notwendig war, ist jetzt ausgeschlossen. Sie werden demnächst zu ihrer Arbeit berufen und werden nur gutachterlich tätig.
Kein Wunder, wenn Schüler und Studenten überall dagegen protestieren. Für den Sozialarbeiter ergibt sich hier die Aufgabe, sich an seinem Ort mit den Betroffenen zu solidarisieren.

**Das Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG)**

Dieses Gesetz muß jeder kennen. Es ist wichtig für den Auszubildenden, wie für den tätigen Sozialarbeiter in der Sozialbürokratie und für alle, die sich heute sozial verantwortlich fühlen. Auf die wichtigsten Inhalte wollen wir eingehen.
Das BaföG wurde am 24. 6. 71 vom Bundestag verabschiedet. Es soll am 1. 10. 71 in Kraft treten. Es soll alle bisher geltenden staatlichen Ausbildungsförderungsmaßnahmen der BRD vereinheitlichen und die Förderung von Gymnasialschülern und Schülern von Abendschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen und Kollegs und von Studenten von Fachschulen und Hochschulen regeln. Das erste Ausbildungsförderungsgesetz, in Kraft getreten am 1. 7. 70, geht auch in diesem Gesetz auf.
Eine Untersuchung des vorliegenden Gesetzentwurfs zeigt, daß die Proklamationen der bürgerlichen Presse seit Anfang dieses Jahres jeder Grundlage entbehren.

**Die Phrase von der Chancengleichheit**

Der Gesetzgeber begründet das BaföG damit, daß "einer großen Zahl ausbildungswilliger und fähiger junger Menschen ... eine vieljährige Ausbildungszeit" bisher versagt blieb. Das sei "mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20, Abs. 1 GG nicht vereinbar." Ein "sozialer Rechtsstaat" habe vielmehr die sozialen Unterschiede "durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen" und habe "auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken." (Abschnitt A, Punkt 2, 1 der Begründung zum Entwurf)

Im weiteren Wortlaut der Begründung steht dann lediglich, daß "gemessen an dem ersten Ausbildungsförderungsgesetz wie an dem besonderen Bewilligungsbedingungen des Honneffer Modells neben gewissen materiellen Verbesserungen ... strukturelle Veränderungen" der Inhalt des Gesetzes sind.
(Abschn. A Punkt 4, 2 der Begründung zum Entwurf)

Ein Vergleich des BaföG - das Chancengleichheit anstrebt - mit dem Honneffer Modell ist nützlich. Nach dem Honneffer Modell steht den Eltern ein Freibetrag von 850.-- DM (bei einem Elternteil 550.-- DM) netto zur Verfügung. Alles, was sie darüber hinaus verdienen, muß zur Hälfte auf die Förderung der studierenden Kinder angerechnet werden.

Das BaföG sieht für die Eltern einen Freibetrag von 800.-- DM (500.-- DM) vor. Außerdem soll der Freibetrag für jedes Kind, das sich noch in der Ausbildung befindet und keine Förderung erhält, von 270.-- auf 200.-- DM (für noch nicht 15-jährige) gesenkt werden. (§ 25 BaföG)

Die vielversprechende Postulierung im BaföG § 11 "Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet", müßte sich in kostendeckenden Förderungsbeträgen niederschlagen. Obwohl die Studienkosten eines Studenten nach aufgestellten Berechnungen z.B. des Studentischen Referats der Technischen Universität Berlin im September 1970 bei 620.-- DM monatlich liegen, beträgt der Förderungshöchstsatz aber nur 420.-- DM (bei Honneff Höchstsatz 400.-- DM), wenn man nicht bei seinen Eltern wohnt.

Die Differenz zwischen Förderungsbetrag und tatsächlichem Bedarf wird die "Geförderten" zwingen, wie bisher hart durch Nebenarbeit hinzuzuverdienen.

Die Höhe der Förderungsbeträge soll aber nur alle zwei Jahre überprüft werden. (§ 35 BaföG) Die Differenz wird sich deshalb noch erheblich aufgrund der ständigen Kostensteigerungen und der allgemeinen Geldentwertung erweitern.

Außerdem:

- Bisher gehabte soziale Standards, die z.B. durch eine ausgeübte Berufstätigkeit erreicht wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Alle Härtefalldarlehen und Bürgschaftsdarlehen werden abgeschafft. Gegebenenfalls können die Studenten die Ausbildungsförderungsämter zu Prozessen gegen die Eltern veranlassen. Eine Freistellung der Eltern von der Unterhaltszahlung (auch in Einzelfällen) ist nicht mehr möglich.
- Waisen erhalten bis zu 300.-- DM weniger.



- Studenten, die kleinere Geschwister haben bzw. deren Geschwister die Ausbildung abgeschlossen haben, erhalten weniger Förderung als bisher.
- Promotionsdarlehen sind nicht mehr möglich.
- Zusatzdarlehen wurden nicht vorgesehen. Bisher war es Studenten möglich, Förderungsbeträge ganz als Stipendium zu erhalten. Das Honneffer Modell enthielt 1955 Pflichtdarlehen nur als Übergangslösung.

Eine familienentlastende, bildungsfördernde und sozial ausgleichende Funktion kann dieses Gesetz damit nicht wahrnehmen. Besonders die Eltern, die ihre steigenden Lebenshaltungskosten nicht decken können, werden stark zur Finanzierung ihrer Kinder herangezogen. Sie werden in den meisten Fällen die mit einem Studium od oder einer langen Schulzeit verbundenen finanziellen Kosten nicht auf sich nehmen können.



Für eventuell auftretende Mehrkosten wird in der Begründung zu § 11 Abs. 1 BaföG empfohlen, im Rahmen des BSHG bei den Sozialämtern Leistungen zu beantragen. Bekanntlich liegen die Leistungen des BSHG nur beim gerade noch existenzfähigen Minimum.

Insgesamt zeigt sich, daß das Gesetz nach profitorientierten Maßstäben konzipiert ist: Möglichst billig die leistungsfähigen und leistungsorientierxten Begabungsreserven aktivieren. Die Kinder aus der Ar[illegible]terklasse und anderen unterprivilegierten Schichten werden dadurch weiterhin in ihren Rechten auf Bildung, Information und Teilnahme an den Entscheidungsprozessen unserer Gesellschaft gehindert bzw. ihre Förderung dem Selektionsmechanismus unserer Gesellschaftsordnung überlassen.

Wir können hier nicht i. e. auf die Selektionsmechanismen eingehen, möchten aber doch kurz andeuten, was darunter allgemein verstanden wird. Die Kinder unterprivilegierter Bevölkerungsschichten besitzen z.B. im Verhältnis zu den Kindern aus mittleren und höher gebildeten Schichten einen geringeren Sprachschatz, sie können ihre persönlichen Konflikte und die mit ihrer Umwelt deshalb auch weniger gut sprachlich lösen. Dieses von vornherein bestehende Handicap wird bisher noch in keiner Schule und Ausbildung berücksichtigt, sondern vielmehr wird z. B. in der Schule dem sprachlich ungewandten Schüler genausoviel abverlangt wie dem gewandten Schüler.

Gesetzgeber führt hierzu an "auch für die wirtschaftlichen Folgen der Ausübung demokratischer Rechte hat der Auszubildende ebenso einzustehen wie der junge Erwerbstätige. (Begründung zu § 20 Abs. 2) Dadurch werden die finanziell Abhängigen zum Streikbruch erpreßt, gegeneinander eingestellt und einheitliche solidarische Vorgehen von Schülerschaft oder Studentenschaft gebremst. Der Gesetzgeber hat sich hiermit eine Möglichkeit geschaffen, politische Initiativen von vornherein zu unterbinden.



Ausbildungsförderung soll auch gewährt werden, wenn die folgende Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt. Diese weiterführenden Studiengänge sollen jedoch durch das Graduierten-Förderungsgesetz (für Ergänzungs-, Forschungs- und Aufbaustudien und für Promotionen) gefördert werden.

Die Graduierten-Förderung (Familienunabhängig, kostendeckend) erhalten "Nachwuchswissenschaftler"mit Superabschlußnote. Es besteht kein Rechtsanspruch. Entscheidend sind hier vor allem Gutachten von Professoren und beste Leistungen beim ersten Studienabschluß.

Gegenüber einer Masse von Fachidioten fördert das Gesetz hier großzügig eine kleine Schicht von angepaßten Führungskräften. Ihre Existenz wird der Allgemeinheit der Studenten und weiten Bevölkerungskreisen glaubhaft machen wollen, daß jeder aufsteigen kann, wenn er will. Tatsächlich aber kann nur aufsteigen, wer sich dem Inhalt und der Länge der vorgeschriebenen Studiengänge unterwirft.

## Liquidierung der Mitbestimmung

Nach dem Honneffer Modell hatten die Förderungsausschüsse der Hochschulen (drittelparitätisch besetzt mit Professoren, Studenten und einem Vertreter des Studentenwerks) die selbständige Entscheidungsgewalt über die Anträge.
Nach dem Bafög § 39 ff. gibt es diese Eigenständigkeit und Mitbeteiligung nicht mehr. Es werden vielmehr (wieder einmal !) neue Ämter eingerichtet. (In Berlin bei den Bezirksämtern.) Sie haben jetzt volle Kompetenz, das Gesetz durchzuführen, sie werden Akten anlegen und allein über die Anträge entscheiden. Bei verschiedenen Ausbildungsstätten sollen Förderungsausschüsse eingerichtet werden, denen u.a. ein Vertreter des Lehrkörpers und der Auszubildenden angehören werden, die allerdings von der zuständigen Landesbehörde dazu berufen werden. Diese Ausschüsse, auch besetzt mit Amtsvertretern haben nur gutachterlich Stellung zu nehmen. Wie es in der Verwaltung üblich ist und - wie man hört - von einem Referenten des zuständigen Ministeriums auch schon geäußert sein soll, werden für die Leistungsbewertung u.a. noch zentrale Richtlinien ausgegeben.

Durch diese Organisation erhalten die bürokratischen Ämter, ohne relevante Beeinflussungsmöglichkeit von Seiten der Ausbildungsstätten, eine nicht angreifbare Stellung: Sie werden zur anonymen Entscheidungsstelle, gegen die jeder Auszubildende ohnmächtig ist. Entscheidungen können hier unbemerkt von der Öffentlichkeit nach zentral vorgegebenen Kriterien fallen. Die Zahl der Auszubildenden in den verschiedenen Studiengängen kann dadurch zentral gesteuert werden und bestimmten Studenten die Ausbildung verweigert werden.

## Auswirkung beim Inkrafttreten

Wenn das Gesetz am 1. 10. d.J. in Kraft tritt, sind die Ämter für Ausbildungsförderung, die das BaföG durchführen sollen weder personell noch sachlich in der Lage, einen reibungslosen Übergang von der Honneff-Förderung zum BaföG zu gewährleisten.

Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß alle bisher nach Honneff geförderten Studenten, alle antragsberechtigten Studienanfänger des WS 71/72 und alle sonstigen Studenten, die nach BaföG antragsberechtigt wären, mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Förderungsverwaltung ab Oktober 71 für einige Monate keine staatlichen Förderungsmittel ausgezahlt erhalten.

## Solidarität

Mit diesem Gesetz wird der Kern der anscheinend sozialen und fortschrittlichen Reformkonzeption der sozial-liberalen Koalition deutlich. Aufgabe dieses Gesetzes ist eben nicht, die Förderung der Chancengleichheit, die Stützung der Unabhängigkeit. sondern das Gesetz ist ein Beitrag zur Funktionalisierung der Ausbildungsgänge und zur Formierung des gesamten Ausbildungssektors, im Sinne unserer profitorientierten Gesellschaft. Das Gesetz fördert eben nicht die Chancengleichheit, stärkt nicht die Unabhängigkeit und ist nicht umfassend, wie die Bundesregierung und die sie unterstützenden Parteien es vorgeben.

Vielmehr tradiert das Gesetz das System des Honneffer Modells und führt eine Reihe zusätzlicher restriktiver Maßnahmen ein, die den Charakter und die Möglichkeiten des Gesetzes klar erkennen lassen: Durch das Mittel des BaföG können staatliche Pläne im Ausbildungsbereich legal durchgesetzt werden. Konkret leistet das Gesetz insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Disziplinierung, der Studenten, zur Steuerung des numerus clausus und zur Beschleunigung des Studiendurchgangs.

Mit dieser Funktion steht das Gesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen Bundeshochschul-Rahmen-Gesetz (HRG) und dem Bundeshochschul-Statistik-Gesetz, die ebenfalls in ihrer Funktion eine Ausbildung entsprechend den speziellen Anforderungen im wirtschaft-

Begründet wird die mangelhafte Kostendeckung mit der zynischen Bemerkung, daß "eine zumutbare Eigenbeteiligung der Studierenden und ihrer Angehörigen ... wegen der Stärkung der Selbstverantwortung unerläßlich ist." (Grundsatzbeschluß der Regierung Juni 1970).

Bürgerliche Familienpolitik

Die Bundesregierung trägt mit diesem Gesetz zur Stabilisierung der Familie bei, die allerorts aufgeweicht wird. Das NATUR-Recht und die NATUR-Pflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern wird weiterhin gepflegt.

Schülern ab Klasse 10 und von Abendrealschulen und Berufsaufbauschulen werden Wohnkosten außerhalb des Elternhauses nur gewährt, wenn "von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist." (§12 BaföG)

Die eigentlich erstrebenswerte Selbständigkeit von Jugendlichen als ein Erziehungsziel u.a. oder eine bereits erreichte Unabhängigkeit wird hierdurch vernachlässigt oder ignoriert und die Neurosen fördernden Wirkungen des Familienklimas werden stillschweigend geduldet, bzw. die damit einhergehende psychische Abhängigkeitsstruktur wird gesetzlich weiterhin gefördert.

Das BGB sieht noch die Unterhalts- und Ausbildungsverpflichtung der Eltern gegenüber ihren Kindern vor. Das Honneffer Modell war fortschrittlicher und überließ es im Härtefall den Studenten selbst, bei Streitigkeiten den Eltern den Prozeß zu machen oder ein Darlehen aufzunehmen. Durch das BaföG hat der Student nur die Möglichkeit, gegen die Eltern zu klagen oder auf das Studium zu verzichten.

In § 25 BaföG steht dann auch geschrieben "Die familienfreundliche Staffelung war dem Honneffer Modell unbekannt. Danach bleiben den Eltern in jedem Fall 50 % des übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei." Das BaföG sieht einen Freibetrag von 40 % "als Kompromißformel" vor.

Der Freibetrag dient dazu, "einen Anreiz zu einem Mehrverdienst" zu schaffen und "den in unserer Leistungsgesellschaft berechtigten höheren Lebensansprüchen des überdurchschnittlich Leistenden und in der Regel darum besser verdienenden zu entsprechen", wie es in Abschnitt 4 des § 25 der Begründung heißt.

Hier wird das höhere Gehalt als ein Ergebnis des "überdurchschnittlich" Arbeitenden hingestellt. Verfolgt man diese Ansicht konsequent, dann müßte ein niedriger Lohn Ausdruck des fehlenden Arbeitsinteresses sein, was dann gleichbedeutend ist mit persönlichem Versagen und mangelnder Intelligenz.

Solche Gedanken lassen unser gesellschaftliches System, das Bildung ungleich verteilt, außer acht. Wenn der Gesetzgeber vorgibt, mit dem BaföG eine individuelle Förderung anzustreben, dann verliert er angesichts dieser Denkinhalte seine Glaubwürdigkeit.

Fachidiotie, Disziplinierung des Studiums und politische Abstinenz.

Das BaföG ist Teil eines allgmeinen Angriffes auf die Ausbildungsbedingungen und auf die politischen Rechte eines großen Teils der Studenten und Schüler. (Vergleiche dazu besonders das Hochschulrahmengesetz, das die Studiengänge neu ordnet.)

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß gewährt. D.h., die Studienzeit muß nach der durchschnittlich sechssemestrigen Regelstudienzeit, die das neue HRG für die Mehrheit der Studenten einführt, beendet sein. Die z.T. kathastrophale Ausbildungssituation infolge der Raumnot, schlechter Vorlesungen, Mangel an Hilfsassistenten etc. bleibt dabei völlig unbeachtet.

Es sollen alle die Auszubildenden gefördert werden, deren Leistungen erwarten lassen, das sie das Ausbildungsziel erreichen (§ 9 ). In der Begründung steht aber: "Bei lang andauernden nichtschulischen Ausbildungsgängen kann freilich um der verantwortlichen Verwendung der öffentlichen Mittel willen, nicht darauf verzichtet werden, zu überprüfen, ob der Auszubildende sich der Ausbildung überhaupt unterzieht. Es genügt ..., wenn der Leistungsstand es erwarten läßt, daß der Auszubildende in der verbleibenden Ausbildungszeit das angestrebte Ausbildungsziel erreicht" (§ 9 Absatz 2 der Begründung).

Hier wird z.B. eine Aktivität in der Studentischen Mitverwaltung oder auch ein informatives Studium in anderen Wissenschaftszweigen überhaupt nicht gewürdigt. Der Auszubildende ist wegen der Unsicherheit der Förderung gezwungen, in der vorgeschriebenen Höchstförderungsdauer fachidiotisch sein Pensum zu absolvieren.

Die Eignung wird beim fortgeschrittenen Studium anhand von Eignungsbescheinigungen überprüft. Wenn das Amt für Ausbildungsförderung Zweifel an der Eignung hat, kann auch eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt werden (§ 9 und § 48, Abs. 2). Wann begründete Zweifel entstehen und wie sie inhaltlich aussehen, wird nirgendwo gesagt. Die Ämter können auf diese Weise nach nicht ausgewiesenen Prinzipien Förderungen verweigern. Der drohende Entzug der Förderung bedeutet wiederum eine ständige Unsicherheit für Auszubildende und ein Ausgeliefertsein an anonyme Institutionen.

Nach § BaföG muß der Geförderte für eine Zeit, in der er die "Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat", den Förderungsbetrag zurückzahlen.

lichen Bereich gewährleisten sollen.

Die Funktionseinheit von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft wird erreicht, indem den Universitätsmitgliedern jegliche Selbstbestimmung und Mitarbeit in Planung und Durchführung des Bildungsbereichs genommen wird und außerdem die Möglichkeit staatlicher Eingriffe im Interesse der jeweiligen besonderen Bedürfnisse des Kapitals institutionalisiert wird.

Die geringen Förderungsbeträge, die niedrigen Elternfreibeträge, die Erhaltung der finanziellen Familienabhängigkeit zeigen, daß die Regierung nicht bereit ist, die Bildung zu finanzieren, bzw. andere Ausgaben einzuschränken wie z.B. für ständig abstürzende Starfighter und auch die Wirtschaft nicht bereit ist, von ihrem Gewinn mehr für die Bildung abzugeben. Stattdessen werden die Arbeitnehmer wie bisher am stärksten zur Kasse gebeten. (Die Summe der von Arbeitsnehmern erarbeiteten Lohn- und Gehaltssteuer steigt ständig und macht den größten Teil des Steueraufkommens aus. Im Gegensatz steht die Kapital- und Gewinnsteuer, die ständig zurückgeht.)

Die Krise des Ausbildungssektors ist aber nur als Teil der sich verschärfenden Widersprüche innerhalb des Kapitalismus zu verstehen.

Der Widerstand gegen dieses Gesetz kann nicht vereinzelt und nach spezifischen Forderungen aufgenommen werden. Vielmehr müssen sich alle Schüler und Studenten zusammenschließen, ihre Interessen vereinen und ihre Forderungen gemeinsam aufstellen und vertreten.

Die tätigen Sozialarbeiter sind aufgerufen, diesen Widerstand entsprechend ihrer beruflichen Verantwortlichkeit im Namen der Kinder aus den Arbeiterfamilien und anderen unterprivilegierten Bevölkerungsschichten zu unterstützen.

Gemeinsame Proteste sollen gerichtet werden an:

Minister für Familie, Jugend und Gesundheit
Frau K. Strobel, SPD, 5300 Bonn-Bad Godesberg
Postfach 490

Minister für Forschung und Wissenschaft
Herrn H. Leussink, parteilos, 5300 Bonn-Bad Godesberg
Postfach 9124



# § 218

## Wichtig für Sozialarbeiter

Da sich keiner der im sozialen Bereich Tätigen sich der Diskussion um den § 218 entziehen kann, haben wir zunächst aus den verschiedensten Publikationsorganen die wichtigsten Informationen zusammengestellt. Die inhaltliche Diskussion über die juristischen, medizinischen, ethischen und gesellschaftlichen Aspekte der Problematik soll im nächsten Heft folgen.

## Geltendes Recht in Deutschland

& 218 STGB, Fassung vom 1.4.1970

Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, in besonders schaweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft.

Erlaubt:
Einziger Rechtfertigungsgrund: Medizinische Indikation - eine Schwangerschaftsunterbrechung ist nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter erforderlich ist. Sie muß von einem Arzt vorgenommen werden. Die Einwilligung der Schwangeren muß vorliegen. Außerdem ist die Befürwortung durch einen amtlich eingesetzten Gutachterausschuß erforderlich.

Nicht erlaubt:
Ethische Indikation - das heißt die Beseitigung einer auf einem Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere einer Notzucht, beruheneden Schwangerschaft.
Eugenische Indikation - oder besser "Genetische Indikation", d.h. die beseitigung einer Schwangerschaft, wenn während der Schwangerschaft erkennbar ist, daß das zu erwartende Kind krank (geisteskrank oder mit schweren körperlichen Schäden) zur Welt kommen würde.
Soziale Indikation - d.h. die Unterbrechung einer Schwangerschaft zur Verhütung von sozialer Not.

## Geltendes Recht in anderen Ländern

Geltendes Recht in anderen Ländern

Abtreibung aus medizinischer Indikation ist theoretisch in allen Ländern der Welt möglich.

Nur medizinische Indikation erlaubt in :Bundesrepublik, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz , Österreich, Italien.

Sowjetunion: Seit 1955 ist die Strafbarkeit der Abtreibung grundsätzlich aufgehoben. Voraussetzung: innerhalb der ersten 12 Wochen im Krankenhaus.

Polen:Medizinische,ethische und soziale Indikation
Ungarn:Medizinische,eugenische und soziale Indikation
Tschechoslowakei:Medizinische,eugenische, ethische und soziale Indikation;ethische und soziale nur in den ersten drei Monaten.
Jugoslawien:wie Tschechoslowakei.
Rumänien:Medizinische,eugenische, ethische und sehr eingeschränkte soziale Indikation.Grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten.
DDR:Medizinische,eugenische,ethische und sehr genau definierte soziale Indikation.Grundsätzlich bis zum 3.Monat.Selbstabtreibung ist nicht strafbar.

Schweden:Medizinische,eugenische,ethische und soziale Indikation.Behördliche Erlaubnis grundsätzlich erforderlich.
Norwegen:Alle 4 Indikationen,aber 3-monats-Frist und Genehmigung durch Ausschuß.
Finnland:Alle 4 Indikationen.4-Monats-Frist außer bei medizinischer Indikation.
Dänemark:Medizinische, eugenische, ethische und sozi soziale Indikation.Die erste grundsätzlich ohne Genehmigung,die anderen zum größten Teil mit.
England:Alle 4 Indikationen, immer mit gutachtlicher Äußerung von 2 Ärzten.

## Mögliche Alternativen

1. "Fristenlösung"
Bei dieser Möglichkeit wird der Zeitfaktor als Hauptkriterium für einen Schwangerschaftsabbruch gesehen. Die meisten Vorschläge gehen dahin, Straffreiheit bzw. Erleichterung für einen Abbruch auf einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Befruchtung zu begrenzen.
2. "Indikationslösung"
Die Möglichkeiten der legalen Abtreibung - jetzt lediglich die medizinische Indikation - sollen wie auch in anderen Ländern um die ethische, eugenische und soziale Indikation bzw. einige dieser Möglichkeiten, erweitert werden.
3. "Kombinierte Fristen- u. Indikationslösung"
4. ersatzlose Streichung des Paragraphen 218

## statistiken

Wie häufig sind Abtreibungen?
Nach Schätzungen werden abgetrieben:
- rund 80% vorehelicher Schwangerschaften
- gut 15% aller ehelichen und
- 80% aller nachehelichen Schwangerschaften.

Das sind nach Schätzungen kompetenter Fachleute 800 000 bis über eine Million Abtreibungen im Jahr in der BRD und Westberlin. Davon sind etwa 6,5 legale Abtreibungen aus medizinischer Indikation (KINSEY und GIESE u.a.). Das Verhältnis aufgeklärter zu unaufgeklärten Abtreibungsfällen beträgt 1:100 bis 1:200. Nach amtlichen, bundesrepublikanischen Polizeistatistiken wurden 1956 etwas über 6000, 1963 weniger als 3000 Abtreibungsfälle bekannt und bestraft, wobei vor allem die Ärmsten und Hilflosesten betroffen waren (KINSEY, TIETZE und GIESE). Dabei kommen legale Abtreibungen bei Frauen der oberen Sozial- u. Bildungsschichten relativ häufiger vor als bei Frauen der unteren Schichten.

Wie gefährlich ist eine Abtreibung?
Nach jüngster Mitteilung (J.K.DÖHRING, 69) beträgt die Mortalität der in Deutschland noch illegal betriebenen Abtreibungen 0,05% (d.h. 250 Todesfälle bezogen auf 500 000). Demgegenüber lauten jüngste Vergleichszahlen der Mortalität legaler Abtreibungen unter optimalen medizinischen Bedingungen: CSSR 0.0064%, Ungarn 0.0055%, Japan 0.001%(Tietze 69).
Die Müttersterblichkeit bei erwünschter Geburt betrug vergleichsweise in der BRD im Jahre 1960 0.105% (Bickenbach), d.h. im gleichen Jahr starben 3.5 mal soviel Frauen an einer Geburt wie an illegaler Abtreibung. - Bei der Einschätzung der Abtreibungsmethoden auf ihre Gefährlichkeit werden durch Spülungen mit Seifenlauge am häufigsten schwere Komplikationen verursacht. Nur äußerst selten kommt es bei der Absaugung des embryonalen Zellgewebes von der Uterus-Schleimhaut - ein neuartiges Verfahren, das allerdings nur während der ersten 3 Monate angewendet werden kann - zu Komplikationen. Am gebräuchlichsten scheint hierzulande in den Kliniken das Einspritzen einer Salzlösung in den Uterus oder die Auskratzung der Gebärmutter mit der Kürette ("scharfer Löffel").zu sein.

## Verschiedene Standpunkte

Als ausgesprochene Gesetzesentwürfe liegen bisher 2 Vorschläge einer Gruppe von 16 Strafrechtsprofessoren vor:
a)Der sogenannte Mehrheitsvorschlag:Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung in der ersten 4 Wochen nach der Empfängnis;im 2. und 3. Monat nach Aufsuchen einer Beratungsstelle und bei Durchführung durch einen Arzt erlaubt.Nach dem 3.Monat medizinische und eugenische Indikation.
b)der Minderheitenvorschlag:Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung nur in den ersten 4 Wochen.Im 2. und 3. Monat wird die Entscheidung abhängig von einer Gutachterkomission,die allerdings bestimmte soziale Indikationen gelten lassen soll.

Außerdem gibt es Vorstellungen der verschiedensten Interessengruppen;bzw Einzelpersonen:
1.Justizminister Jahn: Abtreibung bleibt grundsätzlich strafbar.Erweiterung des Indikationskataloges um ethische, eugenische und medizinisch-soziale Indikation. Statt Gutachterkommission Konsultation eines beliebigen Arztes
SPD:Keine geschlossene Haltung in der Partei. Während die Bundesfrauenkonferenz der SPD schon im Oktober 1970 die ersatzlose Streichung des § 218 forderte, setzten sich die weiblichen Mit

glieder der SPD-Bundestagsfraktion für die 3-Monats-Lösung ein.
FDP: Schließt sich dem Mehrheitsentwurf der Strafrechtsprofessoren an.
CDU: Vorsichtige Erweiterung der medizinischen Indikation und zusätzlich ethische Indikation.
Katholische Kirche: Grundsätzliche kategorische Ablehnung jeglicher Geburtenregelung und Schwangerschaftsunterbrechung mit Ausnahme strengster medizinischer Indikation.
Evangelische Kirche: Nur medizinische Indikation.
Soweit man Ärzte als einheitliche Gruppe bezeichnen kann, haben sie sich größtenteils als konservativ erwiesen und setzen sich bestenfalls für eine erweiterte Indikationslösung ein.
Aktion 218( ein Zusammenschluß von Frauen aller Bevölkerungsschichten, des Sozialistischen Frauenbundes, der Humanistischen Union u.a.) fordert die ersatzlose Streichung des Abtreibungsparagraphen. Von dieser Gruppe wurden, nach dem Beispiel Frankreichs auch in der Bundesrepublik Selbstbezichtigungen und Solidaritätserklärungen gesammelt.
Zur Einleitung der Diskussion, die in der nächsten Nummer folgen soll, nachstehende "10 Gebote des bürgerlichen Staates", die von der französischen Aktionsgruppe verfaßt wurden:

1. Wenn du zu wählen hast zwischen einem Fötus und einem menschlichen Wesen, so wähle den Fötus, wenn das menschliche Wesen nur eine Frau ist.
2. Du sollst keine Abtreibung vornehmen, solange Debré 100 Milliónen Franzosen braucht.
3. Du sollst 100 Millionen Franzosen auf die Welt bringen, denn der Staat zahlt dir die Geburt-was willst du mehr?

Sei besonders streng gegen arme Frauen, die sich eine Abtreibung in England nicht leisten können.

5. Du sollst viele Arbeitslose gebären, damit die Kapitalisten daran ihre Freude haben.
6. Du sollst sehr auf die Moral achten. Gott weiß, was die Frauen alles tun würden, wenn sie frei wären.
7. Du sollst die Leibesfrucht schützen. Es ist interessanter, die Wehrpflichtigen im Alter von 18 Jahren zu töten.
8. Du wirst Kinder brauchen, wenn die imperialistische Politik weiter verfolgt werden soll.
9. Empfängnisverhütung sollen die herrschenden Klassen praktizieren, damit sie ihre Kinder in Eliteschulen schicken können und weil ihre Wohnung nur 10 Zimmer hat.
10. Sei gegen die Pille, denn die würde uns gerade noch fehlen.

---



---

Notiz: Die Aktionen der Staatsanwaltschaft gegen Frauen und Männer, die sich selbst der Abtreibung oder der Beihilfe bezichtigt haben, verliefen unserer Information nach in letzter Zeit im Sande. Falls einzelne gegenteilige Information haben, aus eigener Erfahrung oder vom Hörensagen, bitten wir darum, uns dies mitzuteilen. Wir haben Kontakte zur Humanistischen Union und zum Sozialistischen Frauenbund und sind bereit, Anfragen usw. an die Organisatoren der Aktion 218 weiterzuleiten.

# Verfehlte Planung

Heute wird überall geplant; der Staat - die Parlamente, die Regierungen und mit ihnen die Behörden - plant ebenso wie die Wirtschaft. Sie alle wissen angeblich, daß es ohne Planen nicht mehr geht.
Für die Führungs- und Spitzenkräfte - nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch im Parlament und in der Verwaltung - ist "überlegen" gleichbedeutend mit "planen". Die Frage ist dabei nur, ob die Einzelplanungen aufeinander abgestimmt sind, ob eine Gesamtkonzeption im Umriß sichtbar wird oder besteht.
Zum Beispiel ermöglichte es die neue Super-Registratur im Bundeskanzleramt im Frühjahr 70, ein innenpolitisches Schwerpunktprogramm aufzustellen. Aus zunächst rund 450 von den einzelnen Ressorts gemeldeten Vorhaben - der Kanzler hatte in seiner Regierungserklärung vom Okt. 69 ca. 480 genannt - wählte die dortige Planungsabteilung dann endgültig 65 heraus. Doch damit endete die "geplante" Planung. Das Kabinett griff in einer Klausurtagung aus dieser Liste nur 5 Projekte heraus, wobei "Jahrzehnt-Themen" und kurzfristige "Wahlschlager" den gleichen Rang erhielten
- Schutz vor Umweltgefahren und Verbrechen,
- Bildungsplanung und Lehrlingsausbildung,
- Rauschgiftbekämpfung.

Und so spielte bei der Auswahl des Programms wieder einmal der Lehrsatz "moderner wissenschaftlicher- und politischer Planung", daß daß fast alle gesellschaftspolitischen Veränderungen voneinander Abhängen bei der Programm-Findung des Kabinetts kaum eine Rolle.

Ein weiteres kommt hinzu , die Regierung weiß inzwischen, das sich ihre Geldtöpfe - Voraussetzung jeder Reform-Planung - in den nächsten Jahren nicht wesentlich füllen werden. Das heißt, daß die gesellschaftliche Realität weiter durch die optimale Gestaltung des Konsumbereiches und die Vernachlässigung der öffentlichen Aufgaben gekennzeichnet bleibt. Der marktwirtschaftliche Grundsatz der Profitmaximierung enthält also gleichzeitig die allgemeine Vernachlässigung gesellschaftlicher Notwendigkeiten, d.h. den Ausbau einer besseren Infrastruktur.

Die momentane bundesrepublikanische Spitzenplanung ändert also auch weiterhin prinzipiel nichts an den Folgen des kapitalistischen Systems, weil sie deren Ursachen weder beseitigen will noch kann. Die Reformversprechungen, an die nach dem Gefummel der letzten Monate schon kaum jemand glaubte, werden damit endgültig zu Grabe getragen.

Die Finanznot des Bundes ist somit gleichzeitig eine Finanznot der Länder, Städte und Gemeinden. Sie gefährdet damit ebenfalls jene Reformen, die die Regierung versprochen hatte, denn rund zwei Drittel aller öffentlichen Investitionen, wie der Bau von Schulen, Krankenenhäusern, Kindergärten, Straßen u.a. werden von den Städten und Gemeinden selbst gebaut und finanziert.

Eng verbunden mit diesen Reformen ist auch die Personalpolitik und -planung. Am Beispiel der allgemeinen Personalpolitik in Berlin und speziell im Bereich der Sozialarbeit -hier in der Familienfürsorge an Hand des Sozialatlas Berlin (s.dazu auch den nachst.Artikel) - soll dies nun skizzenhaft aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang und aus der negativen Bilanz, die damit auch die finanzielle- und gesellschaftliche Realität in Berlin andeutet, bemühte sich der Senat u.a. auch einer Ausweitung der Zahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten entgegen zu wirken. Das führte bereits 1964 zur Einführung der Stellenwirtschaft nach sogenannten Stellenrahmenplänen. Das Instrument dieser Planung nennt sich"Organisationsgutachten" und dient fast ausschließlich der Personalbemessungsgrundlage. Bei den sog. "normalen" Org.gutachten werden dabei mit den Mitteln der Arbeits- und Verwaltungswissenschaft der Aufgabenstand und die Tätigkeit der anfallenden Verwaltungsarbeit überprüft.

In einem Zeitraum von 6 Jahren von 1963-69 hat sich dabei der gesamte Personalbedarf von 96.825 auf 1oo.276 = 3.4o1 erhöht. Im Jahr 7o wurden die Stellenrahmen dann um allein 2.o54 erweitert. Aus diesem beträchtlichen Zuwachs in einem Jahr kann jedoch nicht etwa auf ein Nachlassen der bewährten strengen Regeln in personalwirtschaftlicher Hinsicht geschlossen werden. Denn immerhin ist es dem Senat gelungen, einen unabweisbaren Mehrbedarf von rund 3.4oo Stellen für neue und erweiterte Einrichtungen und Aufgaben bis auf die o.g. Zahl durch Einsparungen und von Personalverlagerung auszugleichen (s.Berlin im Spiegel seiner öffentl. Finanzplanung für das Jahr 7o, Herausgegeben vom Senator für Finanzen).

Insgesamt sind dabei von 1963-7o für die verschiedensten Verwaltungsbereiche ca. 52 Gutachten erstellt worden. Im gleichen Zeitraum sind weitere 6 Studien und Berichte angefertigt worden und 27 weitere befinden sich noch in Bearbeitung.

Aus diesem Grunde hat der Senat mit seinem Beschluß vom 27.8.63 den Senator für Inneres beauftragt, auch die derzeitige Organisation des Jugendamtes ( hier Familienfürsorge) zu untersuchen.

Das erste sog. Org.gutachten 66, welches sich nach Meinung vieler Betroffener zu stark an allgemeine Grundsätze technisch- rationaler Art und an Allgemeinplätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) anlehnte, löste dann auch heftige Proteste und intensive Diskussionen aus.

Nach Angaben der Autoren des Sozialatlas Berlin (S.5) vermißte man im Org. 66 hauptsächlich drei Punkte:
- die gesellschaftliche Funktion von Sozialarbeit,
- die personellen und
- die organisatorischen Voraussetzungen.

Diese Fragen lösten dann wiederum ,die Frage nach den Ursachen für die Entstehung "sozialer Fälle" und die weitere Frage nach den sozialstrukturellen Unterschieden einzelner Westberliner Bezirke aus. Dies alles führte zu dem weitestgehenden Wunsch nach einer ausführlichen Untersuchung dieser Problematik.

Der Senator für Jugend und Sport berief dann " zum Studium der Probleme, die mit der Konstruktion eines allgemeinen Sozialatlas' von Berlin zusammenhängen"im Dez.67 eine Kommision zusammen. Diese Kommission befürwortete den Auftrag zur Vorstudie zum Sozialatlas. Vorgestellt wurde diese Studie den Sozialarbeitern etwa Anfang Okt.7o.

Für eine sozialstrukturelle Differenzierung der einzelnen Berliner Bezirke wurden dann folgende 6 Kategorien ausgewählt, die auch den zwanzig Experten für eine Modifizierung der Problematik ausreichend erschien:
- nichteheliche Kinder,-im ersten Lebensjahr gestorbene Kinder,- Arbeiter in der Industrie
- Schüler an weiterführenden Schulen,- Wohndichte und CDU-Wähler.

Die sich aus dieser Ermittlung ergebenden Rangreihen und soz. Gewichtigkeiten, der einzelnen Bezirke zueinander, wurde als Ausgangspunkt für die anschließende Personalbedarfsberechnung genommen. Danach ergab sich im günstigsten Fall, wenn man von 14oo Minderjährigen pro Sozialarbeiter, für die einzelnen Bezirke (Tabelle 15 S. 84) ausging, s. Tabelle.

Nach Meinung der Autoren sollte die Personalbemessung, statt bisher 21o Fälle auf einen Sozialarbeiter, Personalsoll 1966 = 291, durch zwei Bedingungen bestimmt sein:
- durch die Zahl der im Bez. lebenden Mdj.
- und die volle Wirksamkeit der soz. strukturellen Unterschiede der Bezirke.

Dies ergäbe zusammenfassend für den Bereich der Personalbemessung, ausgehend von der neuen Minderjährigen Richtzahl: bei 444o16 Mdj. und den tatsächlich beschäftigten 311 Sozialarb. (Stand 1966) bei 1:14oo ein mehr von nur 31 Soz.arb. für ganz Berlin. Beim Org. 66, ausgehend von der Einwohnerrichtzahl 1:75oo mit berechnetem soz. Faktor ein Minus von insgesamt 8 Sozialarbeitern.

An dieser Stelle der Untersuchung muß man sich fragen: Ist das eigentlich noch vorausschauende Sozialplanung ? Oder kommt hier die Vorstudie zum Berliner Sozialatlas der Senatsbürokratie bei ihren Bemühungen, der Ausweitung der Zahl der Dienstkräfte - hier der Sozialarbeiter in der Fafü - entgegenzutreten, äußerst hilfreich entgegen.

So schließt sich dann der Kreis im Großen wie im Kleinen:
- mit ihrem binnenwirtschaftlichem Dämpfungsprogramm und die damit zusammenhängende Kürzung der öffentlichen Ausgaben und Aufgaben soll Stabilität mit dem Verzicht auf Reformen erkauft werden. Wiedereinmal wird somit Reformpolitik der Konjunkturpolitik geopfert.
- Für den Bereich der Sozialpolitik und damit auch der Sozialarbeit,heißt das konkret: keine wesentliche Verbesserung der Personalschlüssel. Also: alles bleibt beim Alten und keine besseren Arbeitsmöglichkeiten für Sozialarbeiter.

Stabilisiert wird insgesamt wieder nur die herrschende Wirtschaftsordnung.

Abschließend läßt sich sagen, die Experten, die sich mit dem Sozialatlas Berlin beschäftigt haben, kommen der jetzigen Gesellschafts- und Personalpolitik entgegen und begnügen sich mit dem Status quo in der Sozialarbeit, so wie sich die Spitzenplaner in Bonn ebenfalls nur mit der Stabilisierung der jetzigen Gesellschaftsordnung zu frieden geben.

## SPENDENKONTO:

Wir bitten, Spenden und Unkostenbeiträge einzuzahlen auf das Postscheckkonto Berlin-West 10 10 85 (Manfred Rabatsch - Sonderkonto -).



## IMPRESSUM:

Verantwortlich für den Inhalt:
Redaktionskollektiv, Eve Bösser.
Anschrift der Redaktion:
SOZIALPÄDAGOGISCHE KORRESPONDENZ
1000 Berlin 12
Kantstr. 71 II, Tel.: (0311) 31 74 32